

### **Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 23 vom 3. Dezember 2021**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 3. Dezember 2021 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen und die Vorlage dringlich zu behandeln.**

Claas Rohmeyer  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/45

**Gegenstand:** Bebauung eines Grundstücks

**Begründung:** Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks in der Straße Im Achterkamp. Er bemängelt, dass die weitere Bauleitplanung für den Entwurf des Bebauungsplans 2403 verworfen worden sei und die von der Stadt für die Entwicklung aufgekauften Grundstücksanteile verwahrlosten. Es habe vormals für die Eigentümer:innen der Grundstücke Im Achterkamp die rechtliche Möglichkeit bestanden, die rückwärtig gelegenen Grundstücksareale zu bebauen, wovon an zwei Fällen Gebrauch gemacht worden sei. Mittlerweile sei die Bebauung des rückwärtigen Grundstücksareals des Petenten unzulässig, worin er eine Enteignung sieht. Damit ist der Petent nicht einverstanden und fordert eine diesbezügliche Rücknahme.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In Bezug auf die individuelle Situation des Petenten ist festzustellen, dass dieser im Jahr 1997 eine Teilung seines Grundstücks hat vornehmen lassen. Dabei wurde keine Baulast beziehungsweise Grunddienstbarkeit für eine Überwegung über das Vorderliegergrundstück eingetragen. Aus diesem Grund besteht derzeit weder eine rechtliche noch eine praktische Möglichkeit, von der Straße Im Achterkamp auf das Grundstück zu gelangen.

Allgemein gelten für den fraglichen Bereich die Bebauungspläne 603 und 2133, welche für die rückwärtigen Teile der tiefen Grundstücke Baumöglichkeiten festsetzen. Faktisch wurden auf Basis dessen drei Einfamilienhäuser errichtet, die übrigen Grundstücksflächen sind unbebaut und werden als Gärten genutzt. Der in der Mitte zwischen den Grundstücken

verlaufende Entwässerungsgraben wird durch den Bebauungsplan 603 als Straßenverkehrsfläche zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile festgesetzt. Aufgrund der potenziellen Kosten der Erschließung wurde diese jedoch vom zuständigen Beirat und der Mehrheit der Anwohner:innen abgelehnt. Aufgrund der fehlenden Erschließung können vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine weiteren Baugenehmigungen erteilt werden.

Um die infrage stehenden Grundstücksteile zukünftig bebauen zu können, hat die Bauplanung mehrere städtebauliche Konzepte entwickelt. Nach letztem Stand wird eine Erschließung der rückwärtigen Gebäudeteile über private Zuwegungen vorgesehen. Die von der Stadt erworbenen Flächen sollen nicht mehr zu einer Straße umgewidmet werden, sondern in einem zukünftigen Bebauungsplan als Wasserflächen festgesetzt werden. Mit der Stellungnahme hatte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau erklärt, dass die abschließende Änderung der Planung noch eine Abstimmung mit dem zuständigen Deichverband voraussetzt, dieser Prozess aufgrund prioritär zu bearbeitender Projekte zurückgesetzt wurde. Auf wiederholte Nachfrage bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wurde wiederholt, zuletzt im September 2021, erklärt, dass das Bebauungsplan-Verfahren 2403 aus angeführten Gründen nach wie vor nicht weiterverfolgt wird. Zudem wird von der senatorischen Dienststelle auf § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch verwiesen, wonach auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht. Aus diesem Grund sieht der Ausschuss keine weitere Möglichkeit über die erfolgten Versuche hinaus, dem Anliegen zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/148

**Gegenstand:** Eigenheimzuschuss

**Begründung:** Die Petentin hatte nach dem Erwerb einer Bestandsimmobilie einen Eigenheimzuschuss bei der Bremer Aufbau-Bank (BAB) beantragt, nachdem sie der Presse entnommen hatte, dass diese Fördermöglichkeit auf alle bremischen Stadtteile ausgeweitet worden sei. Obwohl sie die geforderte Höchstsumme von 260 000 Euro eingehalten habe, sei ihr Antrag abgelehnt worden, da der Zuschuss nicht vor der Unterschrift beim Notar bei der BAB beantragt worden sei. Vor diesem Hintergrund empfindet die Petentin die Modalitäten des Eigenheimzuschusses und seiner Beantragung sei an der Realität vorbeigeplant und fordert, die Voraussetzungen dahingehend zu ändern, dass dieser von einem größeren Empfängerkreis in Anspruch genommen werden kann.

Die Petition wird von dreizehn Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das „Programm zur Förderung der Eigentumsbildung in der Stadt Bremen“ wurde erstmals im Jahre 2018 beschlossen. Der einmalige Zuschuss in Höhe von Euro 15 000 zum Erwerb von Wohnungseigentum in der Stadt Bremen wurde in der Zeit vom 1. Mai 2018 bis 31. Dezember 2019 bewilligt. Allerdings konnte diese Förderung nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich bei der Eigentumsmaßnahme um einen Neubau handelte, der sich in den Ortsteilen Blumenthal, Gröpelingen, Grohn, Hemelingen, Kattenturm, Lindenhof, Lüssum-Bockhorn, Neue Vahr-Nord, Ohlenhof, Oslebshausen oder Tenever befindet und der Kaufpreis die Grenze von Euro 330 000 nicht überstieg.

Da das Angebot bis zum Programmende nur von 17 Familien in Anspruch genommen worden war, wurden die Förderbedingungen in der Folge verändert. Nunmehr waren neben Neubauten auch Bestandsimmobilien für die Förderung vorgesehen und das Fördergebiet auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet. Als Kaufpreisobergrenzen wurden Neubauten auf Euro 360 000 und für Bestandsimmobilien auf Euro 260 000 festgesetzt. Grundlage dieser Kaufpreisgrenzen war eine Auswertung der Daten des Gutachter:innen Ausschusses für Grundstückswerte für das Jahr 2019 zu den Verkäufen von freistehenden Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhaushälften.

Die Mittel müssen vor Abschluss des Kaufvertrages von der Bremer Aufbaubank GmbH reserviert worden sein, weil der Zuschuss der Deckung der Kaufnebenkosten gelten soll und diese Mittel nicht mehr benötigt werden, wenn die Antragsteller:innen diese bereits aus eigenen Mitteln beglichen hat. Im konkreten Fall der Petentin galten bei Abschluss des Kaufvertrages noch die alten Förderbedingungen, die nur die Förderung von Neubauten umfasste und Bestandsbauten ausschloss. Eine rückwirkende Berücksichtigung für den Zeitraum vor der Änderung der Förderbedingungen ist nicht möglich, da für die Umsetzung des Programms die Zustimmung der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung am 24. September 2020 sowie des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses am 2. Oktober 2020 erforderlich war und eine Reservierung der Fördermittel erst danach auf dieser Grundlage möglich wurde.

Der Ausschuss kann die Enttäuschung der Petentin über die Ablehnung des beantragten Eigenheimzuschusses nachvollziehen, sieht jedoch gleichzeitig keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/157

**Gegenstand:** Umbenennung Stadtwaldsee

**Begründung:** Der Petent begehrt, den Stadtwaldsee offiziell in Unisee umbenennen. Seit jeher kenne kaum jemand den See unter der Benennung als Stadtwaldsee, vielmehr sei dieser den allermeisten Bremer:innen seit jeher als Unisee bekannt. Eine Umbenennung wäre dementsprechend ein Zeichen der Volksnähe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Un-

ter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Entscheidung über eine potenzielle Umbenennung des Stadtwaldsees obliegt dem zuständigen Beirat. Zwar regelt das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter in § 10 Absatz 1 ausdrücklich nur die Benennung von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen (Nummer 7) beziehungsweise Straßen (Nummer 8), jedoch ist nach Rücksprache mit der Wasserbehörde eine analoge Anwendung auf Gewässer mit Stadtteilbezug zulässig, da es keine konkrete Zuständigkeit für die Benennung von Gewässern gibt. Die mittelbar betroffenen Beiräte Schwachhausen und Findorff haben dazu bekundet, keine Bedenken gegen eine Umbenennung zu haben beziehungsweise sich dieser nicht entgegenzustellen. Der originär zuständige Beirat Horn-Lehe hatte mit Sitzung vom 1. März 2021 beschlossen, keine Einwände gegen eine Umbenennung zu haben, sofern dieser Wunsch besteht. In diesem Fall müsste sich die Umbenennung auch auf das Naturschutzgebiet Stadtwaldsee erstrecken und die Auswirkungen auf die ansässigen Anrainer bedacht werden.

Im Nachgang zur Anhörung im Petitionsausschuss wurde von der zuständigen Ortsamtsleitung jedoch mitgeteilt, dass eine Umbenennung für den Beirat kein drängendes Bedürfnis darstelle, weshalb das Thema keinen weiteren Einzug in die Tagesordnungen des Beirats und der Fachausschüsse gefunden hat.

**Eingabe-Nr.:** S 20/167

**Gegenstand:** Beschwerde über den geplanten Rückbau der Martinistraße

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über den geplanten Rückbau der Martinistraße von vier auf zwei Fahrspuren. Demnach stelle die Martinistraße eine wichtige Verkehrsverbindung und eine Verkehrsentlastung des Walls und des Breitenwegs dar und diene zudem als Streckenführung der Buslinie 25. Mit der bestehenden Straßenbreite sei in der Regel ein reibungsloser Verkehrsfluss durch das Zentrum gegeben. Dahingegen sei zu befürchten, dass bei einem Rückbau der Verkehr ins Stocken oder sogar zum Erliegen käme.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt und sich im Rahmen eines Ortsbesichtigungstermins ein Bild gemacht. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Im Zuge der Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) soll die Martinistraße umgestaltet werden. Dies basiert auf dem Beschluss des Senats vom 26. November 2019. Durch den Umbau soll die Trennwirkung zwischen der Oberstraße und der Schlachte am Weserufer überwunden und die Innenstadt attraktiver gestaltet werden. Ziel ist zudem, zukünftig den Durchgangsverkehr weitestgehend aus der Innenstadt auf andere Routen und andere Verkehrsmittel zu verlagern. Jedoch steht eine Entscheidung über die Form des Umbaus der Martinistraße noch aus.

Mit den derzeit laufenden Verkehrsversuchen soll herausgefunden werden, welchen Einfluss ein Rückbau der Martinstraße auf zwei Spuren auf die umliegenden Straßen haben würde. Zudem wird versucht, die Querungen und die entsprechenden Schaltungen der Lichtsignalanlagen zu optimieren. Die bisher erprobte „Protected Bike Lane“ funktioniert aus Sicht des Ressorts gut. Wesentliches Ziel der Verkehrsversuche ist ein Erkenntnisgewinn darüber, wie sich die Verkehrsmenge jeweils verändert. Mit Ende der Verkehrsversuche im April 2022 und der Evaluierung kann eine Aussage darüber getroffen werden, welche Möglichkeiten bestehen und welche Auswirkungen zu erwarten wären. Auf Basis dessen wird die Politik darüber befinden und entscheiden, wie es mit der Martinstraße weitergehen wird.

**Eingabe-Nr.:** S 20/178

**Gegenstand:** Erstattung von Abfallgebühren

**Begründung:** Der Petent fordert, dass bei Nichtinanspruchnahme aller Regelleerungen eine entsprechende Gutschrift beziehungsweise Rückerstattung zu viel gezahlter Gebühren für nicht erfolgte Leerungen erfolgen sollte. Durch sorgfältige Trennung des Mülls reduziere sich die Anzahl der Leerungen für Abfall/Hausmüll. Dementsprechend fordert der Petent eine diesbezügliche Rückerstattung, da die korrespondierende Leistung nicht erbracht worden sei.

Die Petition wird von zehn Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Entgegen der Einschätzung des Petenten stellen die Abfallgebühren keine Gegenleistung für die tatsächlichen Behälterentleerungen dar. Diese beinhalten vielmehr auch Kosten für weitere Entsorgungsmöglichkeiten wie Sperrmüll, Bioabfälle, Nutzung der Wertstoffsammlung und Weiteres. Dabei dient die Festlegung eines Mindestvolumens und einer in der Grundgebühr festgelegten Regelleerung im Wesentlichen der Sicherung einer geordneten Abfallwirtschaft. Ein ausreichendes Restmüllvolumen soll unter anderem illegale Abfallentsorgungen verhindern und die anfallenden Entsorgungskosten gerecht auf alle Bremer Bürger:innen verteilen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber bewusst keine Möglichkeit zur Erstattung von nicht genutzten Leerungen gegeben. Mit dieser Thematik haben sich auch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht in Bremen befasst und die Regelungen in mehreren Entscheidungen für rechtmäßig erklärt.

**Eingabe-Nr.:** S 20/182

**Gegenstand:** Planung von Nistmöglichkeiten bei öffentlichen Neubauten

**Begründung:** Der Petent fordert, dass zukünftig über das schon gesetzlich bestehende Maß der Ersatzmaßnahmen bei Modernisierungen und energetischen Sanierungen hinaus bei allen öffentli-

chen Neubauten der Artenschutz gefördert werde. Dabei sollten generell immer neue Nistmöglichkeiten für Vögel, die in und an Gebäuden brüten, geschaffen werden, um auch Neuan siedlungen zu fördern. Schulen seien besonders geeignet, da auf dem Schulhofgelände bereits Naturräume vorhanden seien beziehungsweise problemlos erweitert und geschaffen werden könnten und sich zudem die konkrete Umsetzung von Artenschutz gut in die pädagogischen Konzepte einbeziehen ließe.

Die Petition wird von 176 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In Bremen gibt es kein Programm zur Förderung des Artenschutzes, das zur Finanzierung zusätzlicher, über das gesetzliche Maß hinausgehende Maßnahmen herangezogen werden könnte. Die einzigen diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben finden sich in der Bremischen Bauvorlagenverordnung (Brem-BauVorV) vom 2. Mai 2019. Demnach heißt es im Teil 3 „Inhalt der Bauvorlagen“, § 7 Lageplan unter

(3) Der qualifizierte Lageplan muss folgende Angaben enthalten

[...]

10. Angaben über andere Bestandteile von Natur und Landschaft nach §§ 23 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, „Natura 2000“-Gebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Lebensstätten besonders geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und streng geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Wald im Sinne des Bremischen Waldgesetzes.

Im Referat 31 „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, besteht die Bereitschaft, bei Bauplanungen im Vorfeld mit Rat zu unterstützen. Hierzu existiert der Leitfaden „Animal Aided Design“.

Immobilien Bremen AöR verweist auf die nicht bestehende gesetzliche Verpflichtung und berücksichtigt bisher bei Baumaßnahmen keine Artenschutzmaßnahmen für Vögel. Im Sanierungsfall sorgt jedoch die Abteilung Bestandsmanagement für den Ersatz von durch die Sanierung wegfallenden Nistmöglichkeiten.

Sowohl die Bereiche Wissenschaft (Universitätsgebäude) als auch Häfen (Wasserbauten; Verkehrsanlagen) berichten von negativen Erfahrungen mit Tauben- beziehungsweise Möwennestern bei Ihren Gebäuden. Daher werden weder im Hafennoch im Wissenschaftsbereich Nistmöglichkeiten bei Neubauten miteingeplant. Jedoch werden Eingriffe in die Natur durch den Wegfall von Lebens- und Bruträumen bei den Ausgleichsmaßnahmen für Hafen- und Wissenschaftsbauprojekte den gesetzlichen Vorgaben entsprechend kompensiert.

Auch die WFB Wirtschaftsförderung Bremen und die Gesundheit Nord gGmbH verweisen auf die nicht gegebene gesetzliche Verpflichtung und berücksichtigen dementsprechend bisher bei Baumaßnahmen keine Artenschutzmaßnahmen für Vögel.

Der Ausschuss sieht es als problematisch an, weitergehende gesetzliche Verpflichtungen einzuführen. Hilfreich könnte es dessen ungeachtet jedoch sein, Empfehlungen oder Handreichungen vorzubereiten, wie Vogelschutz vor Ort, etwa bei Schulgärten oder Schulhöfen mit großem alten Baumbestand, funktionieren kann.

**Eingabe-Nr.:** S 20/207

**Gegenstand:** Beantwortung eines Schreibens

**Begründung:** Der Petent begehrt die Beantwortung dreier Schreiben von vor circa sechs Monaten an den Bürgermeister, den Senator für Inneres und die Senatorin für Justiz und Verfassung und bittet um Mitteilung des Sachstandes in seinem Fall. Dieser bezieht sich auf ein sozialgerichtliches Verfahren, dem mehrere Arbeitsunfälle zugrunde lagen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatskanzlei, des Senators für Inneres und der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In Hinsicht auf das Schreiben an die Senatorin für Justiz und Verfassung ist festzustellen, dass sich der Petent in gleicher Sache im Jahr 2009 an das Justizressort gewandt hatte. In dem Antwortschreiben hatte der zuständige Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass ungeachtet der Unzufriedenheit des Petenten mit den gerichtlichen Entscheidungen und dem Wunsch um „Hilfe auf kurzem Wege“ die Entscheidungskompetenz für Rechtsstreitigkeiten im Rechtsstaat bei den Gerichten liegt und die Verfassung die richterliche Unabhängigkeit vorsieht.

Bei einer im Jahr 2018 vom Petenten eingereichten Petition in gleicher Sache hatte das Justizressort den beleidigenden und unsachlichen Ton kritisiert und darauf hingewiesen, dass sich die Petition auf ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren bezog. Dementsprechend lautete der damalige Beschluss des städtischen Petitionsausschusses sinngemäß, dass dem Petenten die Rechtslage durch die Senatorin für Justiz und Verfassung mehrfach dargelegt worden sei und der Ausschuss keine Einwirkungsmöglichkeiten auf gerichtliche Entscheidungen hat.

Bezüglich der mit dieser Petition angemahnten Beantwortung eines Schreibens an das Justizressort wird von diesem darauf hingewiesen, dass ein Mitarbeiter des Justizressorts mehrfach mit dem Petenten telefoniert und versucht hat zu erläutern, dass das Ressort keinen Einfluss auf die Gerichte nehmen kann. Zudem ist die Rechtsposition der Behörde dem Petenten seit vielen Jahren bekannt ist.

In Bezug auf die Schreiben des Petenten an den Bürgermeister wurden diese aufgrund der Betreffzeile „Ordnung in Deutschland wurde beseitigt“ und des inhaltlichen Bezugs auf die BGHW an den Senator für Inneres weitergeleitet. Zudem war

ersichtlich, dass sich der Petent bereits in umfangreicher Kommunikation mit den Ressorts für Inneres und für Justiz und Verfassung befand. Auf telefonische Rückfrage des Petenten in der Senatskanzlei, in dem er sich auf verschiedene Gerichtsprozesse bezog aufgrund derer er sich ungerecht behandelt fühle wurde von der Mitarbeiterin erläutert, dass in einem demokratischen Rechtsstaat der Bürgermeister keinen Einfluss auf die Gerichte ausüben dürfe, sondern hierfür Rechtsmittel zur Verfügung stünden.

Der Eingang des Schreibens an den Senator für Inneres wird von diesem bestätigt. Demnach hat in der Folge der zuständige Mitarbeiter mit dem Petenten telefoniert. Bereits bei früheren Kontakten ist der Petent darauf hingewiesen worden, dass mangels Zuständigkeit keine Erkenntnisse der Behörde zum angeführten Verfahren vorliegen und aus diesem Grund auch keine inhaltliche Stellungnahme erfolgen kann.

**Eingabe-Nr.:** S 20/221

**Gegenstand:** Fischerei und Jagd in der Bremer Weser für Bootsangler erlauben

**Begründung:** Der Petent kritisiert das Verbot der Fischerei und der Jagd auf der Bremer Weser und wirft die Frage auf, warum das Angeln vom Boot aus nicht durchgeführt werden dürfe, dort aber Reusen und Aalkörbe der Erwerbsfischerei gelegt würden, die nur mit einem Boot zu erreichen und zu leeren seien. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, das Fischen vom Boot aus mit einem Bugmotor zu erlauben oder das Stellen und Leeren von Reusen und Aalkörben zu verbieten, da ansonsten mit zweierlei Maß gemessen werde. Des Weiteren wirft der Petent die Frage auf, warum in dem Schongebiet vor dem Weserwehr das Angeln verboten, das Stellen von Netzen, Reusen und Aalkörben für die Erwerbsfischerei aber erlaubt sei. Auch hier werde mit zweierlei Maß gemessen, weshalb der Petent fordert, auch das Fischen für die Erwerbsfischerei in den Schongebieten zu verbieten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zunächst ist festzustellen, dass für den Erlass einer schiffahrtspolizeilichen Anordnung nach der SeeSchStrO für das in der Petition genannte Gebiet nicht die Oberste Fischereibehörde Bremen zuständig ist, sondern die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Eine Änderung der einschlägigen Norm kann daher nicht von der Freien Hansestadt Bremen vorgenommen werden, sondern müsste dort beantragt werden.

Neben dem Geltungsbereich der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung werden in der Freien Hansestadt Bremen für alle Binnengewässer inklusive der Weser bis zur Landesgrenze nach Niedersachsen (Stromkilometer 29,5) unter anderem die Fischereirechte, die Fischereierlaubnisse sowie der Schutz der Fischbestände und der Fischerei im Bremischen Fischereigesetz (BremFiG) geregelt.

Demnach ist das Fischereirecht sowohl das Recht als auch die Pflicht, in einem Gewässer Fische zu hegen sowie diese zu fangen und sich anzueignen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BremFiG). Außer



einem Fischereirecht für Gewässereigentümer ist auch ein selbständiges Fischereirecht aufgrund anderer (älterer) Rechtsgrundlagen möglich (§ 3 BremFiG) sowie der Erwerb des Fischereirechts aufgrund eines Pachtvertrages für ein Gewässer, was häufig von Fischereivereinen betrieben wird.

Ein selbständiges Fischereirecht nach § 3 BremFiG besteht auf der bremischen Weser oberhalb vom Weserwehr für das Fischeramt und seine Mitglieder. Dies geht darauf zurück, dass im Jahr 1828 der Senat die Fischereirechte der Stadt für die Weser auf die Fischergilde, aus der das heutige Fischeramt hervorgegangen ist, übertragen hat. Bei den Mitgliedern des Fischeramts handelt es sich daher traditionell nicht um Sportfischer, sondern um Berufs- (sogenannte Amtsfischer) und Nebenerwerbsfischer.

Grundsätzlich berechtigt in Bremens Binnengewässern jedoch nur ein ordentlich erworbener Fischereischein (§ 34 BremFiG) vom Bürgeramt mit vorab bestandener Prüfung zum Fischen. Unabhängig davon räumt auch weiterhin das traditionelle „Stockangelrecht bremischer Bürger“ jedem mit Hauptwohnsitz in Bremen gemeldeten Erwachsenen das Recht ein, mit höchstens zwei Stockangeln für den eigenen Verzehr zu fischen. Dieser Stockangelschein wird ebenfalls vom Bürgeramt ausgestellt.

Neben einem Fischerei- oder Stockangelschein ist eine weitere Erlaubnis erforderlich, um an bestimmten Gewässern zu fischen. Diese Fischereierlaubnisscheine sind nur in Verbindung mit einem Fischereischein und nur befristet gültig und werden von den jeweiligen örtlichen Fischereiberechtigten oder Gewässerpächtern (Fischereivereine) ausgestellt.

Eine Besonderheit bilden in Bremen diesbezüglich die Hafengebiete, für die die Erlaubnisscheine zum Fischfang im Hafengebiet (Hafenscheine) aufgrund des Bremischen Hafengesetzes und der Bremischen Hafenordnung vom Hansestadt Bremischen Hafenamts (HBH) ausgestellt werden.

Die Berechtigung zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen für die bremische Weser hat allein das Fischeramt auf Grundlage des Fischereirechts nach § 3 BremFiG.

Eine Fischereierlaubnis beinhaltet auch immer ein entsprechendes Uferbetretungsrecht nach § 8 BremFiG für das jeweilige Gewässer, um Zuwege sowie die Fischereiausübung vom Ufer aus zu gewährleisten. Das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen (Booten) zur Fischerei ist hierin regelmäßig nicht inkludiert. Dies ist an das Fischereirecht gebunden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass auch das Bremische Fischereigesetz für die Inhaber von reinen Fischereierlaubnissen das Fischen von einem Fahrzeug (Boot) aus nicht zulässt. Auch sind keine Anhaltspunkte für ein Verbot der Berufsfischerei auf der bremischen Weser erkennbar. Eine Abänderung der einschlägigen Norm in der SeeSchStVO kann daher von der Freien Hansestadt Bremen im Einklang mit der eigenen Gesetzesgrundlage nicht befürwortet werden.

Hinsichtlich des vom Petenten angeführten Angelverbotes im Schongebiet vor dem Weserwehr gilt Folgendes:

In § 20 BremFiG wird nach Fisch- und Laichschonbezirken sowie Winterlagern unterschieden, für die jeweils im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde Beschränkungen

oder Untersagungen der Fischerei festgelegt werden können, sofern dies zum Gewässerschutz beziehungsweise zum Schutz der natürlichen Biodiversität notwendig ist. Für die Festlegung der zum Schutz des Gebietes verhältnismäßigen erforderlichen Maßnahmen sind deren Geeignetheit und Angemessenheit gegeneinander abzuwägen.

Das in Rede stehende Gebiet ober- und unterhalb des Weserwehrs wurde per Verordnung über ein Schongebiet am Weserwehr in Bremen-Hastedt vom 19. Februar 1992 (Brem.GBl. 1992, Seite 49) zum Schongebiet erklärt. Dort ist nach § 2 der Verordnung die Fischerei dahingehend beschränkt, dass die Fischerei grundsätzlich ganzjährig untersagt ist, aber das Stellen von Reusen und Aalkörben zum Fang auf Aale und Stinte weiterhin gestattet ist. Es wird hier explizit nicht zwischen Freizeit- und Berufsfischerei unterschieden, sondern nach unterschiedlichen Fangmethoden differenziert.

Der Schonbezirk wurde eingerichtet, weil am Wehr durch die Verwirbelung mit der Luft das Wasser ständig mit viel Sauerstoff angereichert wird, der bis zu dem ansonsten eher sauerstoffarmen Grund der Weser verteilt wird. Damit bietet die Weser hier ober- wie auch unterhalb des Wehrs mit sowohl tiefen als auch flachen Zonen und schneller wie auch langsamer Strömung ideale Lebensbedingungen für viele verschiedene Fischarten mit einem hohen Nahrungsangebot für Fried- wie auch Raubfische. Daher wäre es in diesem Bereich für Angler mit nur geringem Aufwand verhältnismäßig einfach, in kurzer Zeit eine große Menge Fisch zu fangen.

Die Fischerei ist in Bremen jedoch nicht als reines Freizeitvergnügen oder (Wettbewerbs-) Sport, sondern ausschließlich im Einklang mit dem Natur- und Umweltschutz erlaubt. Die Hege und Pflege der Gewässer, Tierschutz und aktiver Umweltschutz sind seit Jahren grundlegende Bestandteile der Fischereischeinausbildung und -prüfung. Dadurch wandelt sich die Freizeitfischerei in Bremen zunehmend zu einer naturverbundenen sozialen Freizeitbeschäftigung. Um diese Entwicklung zu fördern sowie einer Überfischung an diesem Rückzugsort für Fische präventiv entgegenzuwirken, war es daher notwendig, das Weserwehr zu einem Schongebiet zu erklären und ein Angelverbot zu verhängen.

Das Fangen von Aalen und Stinten durch das Stellen von Reusen und Aalkörben ist den Fischereiberechtigten vorbehalten. Hierfür wird keine Fischereierlaubnis erteilt. Daher darf diese Fangmethode in der Weser nur von den Fischern des Fischeramts, also Berufs- oder Nebenerwerbsfischern angewendet werden. Die Methode ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass die Fanggeräte einmalig ausgebracht werden und anschließend täglich von einem Fahrzeug (Boot) aus kontrolliert und gegebenenfalls geleert werden. Es handelt sich also jeweils nur um ein kurzzeitiges Aufsuchen der Fangstellen durch einen einzelnen Fischer mit einem Fahrzeug (Boot), was lediglich eine geringe Störung für die zu schützende Fischfauna am Weserwehr bedeutet. Insbesondere kann durch den als gering anzusetzenden Fangertrag aus den Reusen und Aalkörben kein nachhaltiger Eingriff in den Fischbestand am Weserwehr abgeleitet werden. Ein Ausgleich der gefangenen Aale erfolgt überdies durch entsprechende jährliche Aalbesatzmaßnahmen des Fischeramtes im Rahmen des Aalbewirtschaftungsplans.

In Betrachtung dieser unterschiedlichen Fangmethoden und Abwägung ihrer Eingriffsintensität in die Fischfauna muss daher in dem Schongebiet am Weserwehr das grundsätzliche Fischereiverbot aufrechterhalten bleiben. Die Verordnung über ein Schongebiet am Weserwehr in Bremen-Hastedt vom 19. Februar 1992 muss daher weiterhin aus den aufgeführten sachlichen Erwägungen eine Ungleichbehandlung verschiedener Fangmethoden beinhalten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/214

**Gegenstand:** Sozialpädagog:innen an BBS Blumenthal

**Begründung:** Der Petent begehrt, dass die Bildungsgänge der Werkstufe, die in der künftigen berufsbildenden Schule am Standort Bremer Wollkämmerei angesiedelt werden sollen, mit ausreichend Sozialpädagog:innen ausgestattet werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bei der Werkstufe handelt es sich um einen zweijährigen Bildungsgang, der nach dem 10. Jahrgang der Oberschule ansetzt, in dem Schüler:innen mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung ihre Schulbesuchspflicht erfüllen und auf eine spätere Berufstätigkeit beziehungsweise Berufsorientierung vorbereitet werden können.

Grundsätzlich sind die Klassen der Werkstufe mit 38 Lehrerwochenstunden ausgestattet. Mit dieser Personalausstattung werden in der Regel sechs Schüler:innen unterrichtet beziehungsweise gefördert. Sollten darüber hinaus bei einzelnen Schüler:innen Bedarfe bestehen, die mit dieser Personalausstattung nicht gedeckt werden können, besteht die Möglichkeit, der oder dem Betroffenen eine persönliche Assistenz als sogenannte Drittkraft zur Seite zu stellen. Die Bewilligung der Drittkraft erfolgt auf Antrag der Schule über die senatorische Behörde. Die Drittkraft kann jeweils nach den Bedarfen im Einzelfall ausschließlich für eine/n Schüler:in oder für mehrere Schüler:innen zuständig sein.

Mit der beschriebenen Personalausstattung können die Bedarfe der Schüler:innen an der Werkstufe angemessen gedeckt werden. Tatsächlich kommen Sozialpädagog:innen verstärkt in anderen Bereichen zum Einsatz, so etwa in der ebenfalls vorhandenen Werkschule, die sich an Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten und Lernbehinderungen richtet. Eine darüber hinausgehende Ausstattung mit Sozialpädagog:innen ist angesichts dessen, aber auch angesichts der besonderen Spezifika der Förderbedarfe der Schüler:innen, nicht erforderlich.